

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 8. Juli 2008 —
BPB/Kommission**

(Rechtssache T-53/03) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Gipsplattenmarkt — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Wiederholungsfall — Geldbuße — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Mitteilung über Zusammenarbeit)

(2008/C 209/69)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: BPB plc (Slough, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: T. Sharpe, QC, und A. Noury, Solicitor)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre im Beistand von J. Flynn, QC, und C. Kilroy, Barrister)

Gegenstand

Teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung 2005/471/EG der Kommission vom 27. November 2002 bezüglich eines Verfahrens zur Durchführung von Artikel 81 [EG] gegen: BPB PLC, Gebrüder Knauf Westdeutsche Gipswerke KG, Société Lafarge SA, Gyproc Benelux NV (Sache COMP/E-1/37.152 — Gipsplatten) (ABl. 2005, L 166, S. 8), hilfsweise, Nichtigerklärung oder Herabsetzung der gegen die Klägerin verhängten Geldbuße

Tenor

1. Der Betrag der in Art. 3 der Entscheidung 2005/471/EG der Kommission vom 27. November 2002 bezüglich eines Verfahrens zur Durchführung von Artikel 81 [EG] gegen: BPB PLC, Gebrüder Knauf Westdeutsche Gipswerke KG, Société Lafarge SA, Gyproc Benelux NV (Sache COMP/E-1/37.152 — Gipsplatten) gegen die BPB plc verhängten Geldbuße wird auf 118,8 Millionen Euro festgesetzt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kommission trägt ein Zehntel ihrer eigenen Kosten und ein Zehntel der Kosten von BPB.
4. BPB trägt neun Zehntel ihrer eigenen Kosten und neun Zehntel der Kosten der Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 101 vom 26.4.2003.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 8. Juli 2008 —
Lafarge/Kommission**

(Rechtssache T-54/03) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Markt für Gipsplatten — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Zurechnung — Abschreckende Wirkung — Wiederholungsfall — Geldbuße — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen)

(2008/C 209/70)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Lafarge SA (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte H. Lesguillons, J.-C. Bermond, N. Jalabert-Doury, A. Winckler, F. Brunet und I. Simic, dann Rechtsanwälte N. Jalabert-Doury, A. Winckler und F. Brunet)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Castillo de la Torre und C. Ingen-Housz, dann F. Castillo de la Torre und F. Arbault)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: S. Marquardt und E. Karlsson)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2005/471/EG der Kommission vom 27. November 2002 bezüglich eines Verfahrens zur Durchführung von Artikel 81 [EG] gegen: BPB plc, Gebrüder Knauf Westdeutsche Gipswerke KG, Société Lafarge SA, Gyproc Benelux NV (Sache COMP/E-1/37.152 — Gipsplatten) (ABl. 2005, L 166, S. 8), hilfsweise auf Aufhebung oder Herabsetzung der gegen die Klägerin verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Lafarge SA trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kommission.
3. Der Rat trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 101 vom 26.4.2003.